

Überblick über die Regelungen im Sport in Baden-Württemberg ab 15.10.2021

| Stufen | | Geschlossene Räume | Im Freien |
|---|--|---|---|
| Basisstufe (Hospitalisierungs- Inzidenz 5 Tage in Folge ≤ 8 <u>oder</u> 2 Tage in Folge landesweite Auslastung der Intensivbetten \leq 250) | Training | <u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport | <u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke, Schulsport, Studienbetrieb • Freizeit- und Amateursport |
| | Sport-Veranstaltungen² | <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Optionales 2G-Modell⁴ • Keine Masken- und Abstandspflicht • Keine Kapazitätsgrenze | <u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 5.000 Besucher*innen³ und Mindestabstand von 1,5 Metern kann zuverlässig eingehalten werden <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • ab 5.000 Besucher*innen³ • weniger als 5.000 Besucher*innen, außer Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht zuverlässig eingehalten werden <u>MIT Impf- oder Genesenennachweis¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Optionales 2G-Modell • Keine Masken- und Abstandspflicht • Keine Kapazitätsgrenze |
| Warnstufe (Hospitalisierungs- Inzidenz 5 Tage in Folge ≥ 8 <u>oder</u> 2) | Training | <u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport • Nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweis | <u>OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke <u>MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis:¹</u> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit- und Amateursport • Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis |

| | | | |
|--|--|---|---|
| Tage in Folge landesweite Auslastung der Intensivbetten \geq 250) | Sport-Veranstaltungen² | MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis ¹ • Nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweis | MIT Test-, Impf- oder Genesenennachweis ¹ • Nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweis |
| Alarmstufe (Hospitalisierungs-Inzidenz 5 Tage in Folge \geq 12 <u>oder</u> 2 Tage in Folge landesweite Auslastung der Intensivbetten \geq 390) | Training | OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis: • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke MIT Impf- oder Genesenennachweis¹ • Freizeit- und Amateursport | OHNE Test-, Impf- oder Genesenennachweis: • Reha-, Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke MIT Impf- oder Genesenennachweis¹ • Freizeit- und Amateursport |
| | Sport-Veranstaltungen² | MIT Impf- oder Genesenennachweis¹ | MIT Impf- oder Genesenennachweis¹ |

¹ Impfnachweis, Genesenennachweis oder Testnachweis. Ausgenommen sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen, die als Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen. Der Nachweis erfolgt hier etwa durch den Schülerschein. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Sofern sie asymptomatisch sind. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

² 50 % der zugelassenen Kapazität bis maximal 25.000 Personen zulässig

³ Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

⁴ ein optionales 2G-Modell muss in dem Hygienekonzept erfasst werden und den Besuchern der Veranstaltung klar sichtbar kommuniziert werden.

Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur **MIT** Test-, Impf- oder Genesenennachweis genutzt werden (Unterschiede je nach geltender Stufe). Ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang ist **in der Basisstufe** auch **ohne** einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erlaubt.

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen.

Erläuterungen

'§ 4 CoronaVO 'Immunisierte Personen'

- (1) Immunisierte Person:
gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Person, Zutritt zu Veranstaltungen oder bspw. dem Training generell im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazität, sofern asymptomatisch und ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann

- (2) 1. Geimpfte Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2; die letzte erforderliche Einzelimpfung muss mindestens 14 Tage her sein)

- (2) 2. Genesene Person:
asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist (→ Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2; zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik); mind. 28 Tage sowie maximal sechs Monate alt).

§ 5 CoronaVO 'Nicht-immunisierte Personen'

- (1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

- (2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

- (3)) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen

(4) Testnachweis:

Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder (z.B. Arbeitgeber)
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde (z. B. Testzentren, Apotheken)

Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden bzw. bei einem PCR-Test max. 48 Stunden zurückliegen.